

SATZUNG ZUR ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

- Hundesteuersatzung -

der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F.d.Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende

SATZUNG ZUR ERHEBUNG DER HUNDESTEUER

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet von Röthenbach a.d.Pegnitz unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) **Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.**
- (2) **Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.**
- (3) **Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.**

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund im Stadtgebiet von Röthenbach a.d.Pegnitz einschließlich der Ortsteile Haimendorf, Renzenhof, Rockenbrunn und Himmelgarten 50,00 €
Die Steuer beträgt für jeden Hund in den Ortsteilen Grüne Au und Moritzberg 25,00 €
(Steuerermäßigung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2)
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 beträgt die Steuer 960,00 €
im Kalenderjahr.

§ 5 Kampfhunde

- (1) **Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.**
- (2) **Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:**
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier

Staffordshire Bullterrier
Tosa-Inu.

- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Bullterrier
Cane Corso
Dog Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
Perro de Presa Malloquin
Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung des Ordnungsamtes ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem das Ordnungsamt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur

Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die eine Begleitschutzhundeproofung oder eine vergleichbare Pröfung mit Erfolg bestanden haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1.000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) § 6 Abs. 1 und 2 gilt nicht für Kampfhunde i.S.d. § 5 dieser Satzung.

§ 7

Steueranrechnung

- (1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse, sofern es sich nicht um einen Kampfhund im Sinne des § 5 dieser Satzung handelt, in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1 S. 1.
- (3) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens 180,-- € festgesetzt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Es kann immer nur eine Steuervergünstigung nach den §§ 6 und 8 dieser Satzung, je Hund angewendet werden.

§ 10 Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten in einem Kalenderjahr erfüllt werden.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig und ist ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von 14 Tagen beim Steueramt - unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt und Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes - anmelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von 14 Tagen beim Steueramt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von 14 Tagen dem Steueramt mitzuteilen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von 14 Tagen beim Steueramt anzuzeigen.

§ 13 Hundekennzeichen

- (1) Die Stadt gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt und bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit befestigter Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenverordnung (AO) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;

2. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vom 1. Januar 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 25. November 2016
STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Hacker', with a stylized, cursive script.

Hacker

Erster Bürgermeister